



Aktuelle Entwicklungen des deutschen und europäischen Kreislaufwirtschaftsrechts

21. Fachtagung Kreislaufwirtschaft

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

25. Juni 2026

Dr. Jean Doumet

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN)

Referat C III 2 – Recht der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes



Europäische Ebene

- Umweltomnibus
- EU-Fahrzeugverordnung
- EU-Verpackungsverordnung
- EU-Abfallrahmenrichtlinie
- Ausblick Circular Economy Act (CEA)



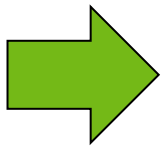
Umweltomnibus

- **Stand:**

- 10.12.2025: Veröffentlichung des Rechtsetzungsvorschlages durch KOM
- 12.03.2026 – 07.05.2026: erneuter Aufruf zur Stellungnahme, derzeit RAG

- **Inhalt:**

- Übergreifende Mitteilung und sechs Legislativvorschläge
- Verwaltungsaufwand und Bürokratie sollen verringert werden, ohne Umweltstandards abzuschwächen, Genehmigungsverfahren sollen beschleunigt werden.
- Betrifft u.a. die Bereiche Kreislaufwirtschaft und Industrieemissionen
 - EPR: Begrenzung der Berichtspflichten der Hersteller auf einen Bericht pro Produkt-/Abfallstrom pro Jahr
 - EPR: Aussetzung der Pflicht zur Ernennung von Bevollmächtigten bis 2035, wenn keine Niederlassung im Inland besteht; Hinweis: KOM nimmt nach Kritik des MS hiervon Abstand
 - IED: Erleichterungen bzgl. Umweltmanagementsystemen in Industrieemissions-Richtlinie, Hinweis: ggf. Möglichkeit auch Entsorgungsfachbetrieb anzuerkennen.



Weiteres Verfahren bleibt abzuwarten, ggf. Anpassung des nationalen Rechts notwendig



EU-Fahrzeugverordnung

- **Stand:**

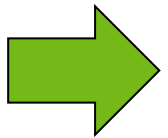
- Vorschlag der KOM vom 13.07.2023 (COM(2023) 451 final)
- Politisches Verfahren beendet, Veröffentlichung noch im Sommer 2026

- **Ziel:**

- Zusammenfassung der AltfahrzeugRL und der TypgenehmigungsRL
- Übergang der Automobilindustrie zur Kreislaufwirtschaft für alle Phasen eines Fahrzeugs

- **Inhalte:**

- Neufahrzeuge müssen zu mindestens 85 % recyclingfähig und zu 95 % verwertbar sein
- Einfache Reparierbarkeit von Einzelteilen
- Kunststoff-Rezyklateinsatzquote ab 2036 von 25 % (25 % hiervon aus Altfahrzeugen)
- Fortentwicklung der Erweiterten Herstellerverantwortung für Fahrzeuge
- Strengere Kriterien bei Verbringung: Gebrauchtwagen (fahrbereit), ansonsten Altfahrzeug (Abfall).
- Anforderung an Sammlung, Behandlung und Verwertung und an Verwertungsnachweis



Anpassung des nationalen Recht (Altfahrzeugverordnung) notwendig



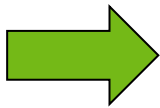
Neufassung EU-Verpackungsverordnung

- **Stand:**

- 11. Februar 2025: in Kraft getreten (Verordnung (EU) 2025/40), löst RL 94/62 ab
- Stufenweise Geltung in Mitgliedstaaten, erste Regelungen gelten ab Mitte 2026
- Weitere delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte notwendig

- **Inhalt:**

- Reduktion von Verpackungsabfällen und Erhöhung des Recyclings
- Verpackungsdesign
 - Überflüssige Verpackungen vermeiden
 - Recyclingfähigkeit verbessern, Recyclateinsatz stärken
 - Einsatz von Gefahrenstoffen (PFAS) beschränken
 - Vorgaben für Kompostierbarkeit und biologische Abbaubarkeit vereinheitlichen
- Förderung von Mehrwegsystemen und weitere Einschränkungen für Einwegverpackungen
- Ausbau von Pfand- und Rücknahmesystemen
- Festlegung von Recyclingzielen
- Neue Kennzeichnungs- und Hinweispflichten



Anpassung des nationalen Rechts (VerpackDG) notwendig



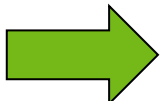
Novelle EU-Abfallrahmenrichtlinie

- **Stand:**

- 26.09.25: Verkündung im ABl. (Richtlinie 2025/1892)
- 17.06.27: Ablauf der Umsetzungsfrist von 20 Monaten

- **Inhalt:**

- Vermeidung von Lebensmittelabfällen zur Erreichung von SDG 12.3 (bis 2030)
 - Reduzierung um 10 % für den Sektor „Verarbeitung“
 - Reduzierung um 30 % gemeinsam für die Sektoren „Handel, Außer-Haus-Verpflegung und Konsum“
 - Kein Reduzierungsziel für die Primärproduktion
 - Umsetzung durch Maßnahmen der MS (in D: Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung)
- Einführung der Erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien
 - Definition des Begriffs der Textilien und Pflicht zur Registrierung der Hersteller von Textilien
 - Finanziell/Organisatorische Verantwortung der Hersteller für getrennte Sammlung und Entsorgung
 - Ökomodulation der Herstellerbeiträge und umfassendes Monitoring
 - Vorgaben für die Sortierung von Alttextilien und den Umgang mit Nicht-Abfall-Textilien
 - Vorgaben zur Verbringung von Alttextilien und gebrauchten Textilien



Anpassung des nationalen Rechts (KrWG und neues TextilG) notwendig



Ausblick CEA I

- **Aus den Politischen Leitlinien der Kommissionspräsidentin:**

“A more circular and resilient economy working to decarbonise our economy will be part of our continued shift to a more sustainable pattern of production and consumption, retaining the value of resources in our economy for longer. This will be the purpose of a new Circular Economy Act, helping to create market demand for secondary materials and a single market for waste, notably in relation to critical raw materials.”

- **Ankündigung eines Regelungsvorschlags der KOM für das 3. Quartal 2026**
- **Erste Hinweise der KOM zu möglichen Inhalten des “Circular Economy Act” (CEA):**
 - Änderung AbfRRL und DepRL
 - Änderung ElektroRL
 - Flankierende Maßnahmen
 - Überprüfung bürokratischer Pflichten (Abbau unnötiger Berichtspflichten)



Ausblick CEA II

- **Änderungen der AbfRRL und der DepRL**
 - Reform der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft und für Nebenprodukte
 - Harmonisierung, Digitalisierung und Erweiterung ausgewählter EPR-Systeme
 - Weitere Recyclateinsatzquoten für ausgewählte Produkte
 - Verbesserung der Sammlung und Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen
 - Verbesserung der getrennten Sammlung und Reduzierung der Deponierung
- **Änderungen ElektroRL**
 - Recyclingstandards harmonisieren
 - Markt für kritische Rohstoffe aus der Rückgewinnung und dem Recycling schaffen
 - Sammelmethoden und -ziele sachgerechter ausgestalten
- **Flankierende Maßnahmen**
 - Verbesserung der Kreislaufwirtschaft von Altmetallen
 - Harmonisierung von Umweltsteuern
 - Harmonisierung der Anforderungen an die Bewirtschaftung von Abfällen aus der Rohstoffgewinnung
 - Gezielte Aktualisierung des Abfallverzeichnisses



Nationale Ebene

- Aktionsprogramm Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie
- Änderung Elektrogesetz
- Durchführungsgesetz BatterieR
- Umsetzung IED
- Verpackungsrechtsdurchführungsgesetz
- Infrastrukturzukunftsgesetz
- Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Eckpunkte Textilgesetz
- GewAbfV



Aktionsprogramm NKWS I

- **Stand:**

- Kabinettsbeschluss 3. Juni 2026

- **Ziele der NKWS:**

Strategie bündelt Ziele und Maßnahmen auf dem Weg zu einer umfassenderen Kreislaufwirtschaft

- Primärrohstoffverbrauch senken
- Stoffkreisläufe schließen, Abfälle vermeiden
- Rohstoffversorgungssicherheit und -souveränität erhöhen

- **Handlungsfelder der NKWS:**

- Digitalisierung
- Zirkuläre Produktion
- Fahrzeuge und Batterien
- Mobilität
- IKT und Elektro(nik)geräte
- Erneuerbare Energien-Anlagen
- Bekleidung und Textilien
- Bau- und Gebäudebereich
- Metalle
- Öffentliche Beschaffung



Aktionsprogramm NKWS II

Maßnahmen

- Einrichtung der Umsetzungsplattform NKWS (Koordination aller Akteure)
- Verschiedene Förderprogramm (u.a. Förderprogramm „Zukunft Kreislaufwirtschaft“ rund 260 Mio.)
- Stärkung der öffentlichen Beschaffung für zirkuläre Produkte (Hinwirkenspflicht § 45 Abs. 3 KrWG)
- Runder Tisch „Reduzierung Brandrisiken“ (Verbot Einweg-E-Zigarette?)
- Rechtliche Anpassungen: KrWG, EBV, TextilG, VerpackDG, AltfahrzeugV, DepV, AbfKlärV)
- Förderung von Kunststoff-Rezyklaten, Entwicklung von Zertifizierungs- und Nachweismethoden,
- Einsatz für effektives und bürokratiearmes Kreislaufwirtschaftsrecht auf EU-Ebene (CEA)
- Digitalisierungsinitiative: Koordinierungsstelle, digitale Produktpässe, Verstärkte Nutzung KI;
- Internationale Kooperationen: Zusammenarbeit mit dem Globalen Süden, UN-Platikabkommen
- Umsetzung des CRMA zur Diversifizierung und weniger Abhängigkeit von Rohstoffimporten



Batterierecht-Durchführungsgesetz

- **Stand:**

- Wegen Diskontinuität erneut eingebracht
- 06.10.25: Verkündung im BGBl., 07.10.25: in Kraft getreten

- **Ziel:**

- Unmittelbar wirkende EU-BattV (VO 2023/1542) hat am 18.08.2025 das Batteriegesetz abgelöst
- Durchführungsgesetz erforderlich um nationales Recht mit neuer EU-Verordnung zu harmonisieren

- **Inhalt:**

- Festlegung von Zuständigkeiten und Befugnissen
- Anforderungen an die Bewirtschaftung von Altbatterien, u.a.
 - Zulassung von Organisatoren der Herstellerverantwortung
 - Rahmen für Sicherheitsleistungen
 - Gemeinsame Verbraucherkommunikation
 - Regelungen zur Konformität von Batterien
 - Beibehaltung der Pfandpflicht für Starterbatterien
- Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
- Bußgeldvorschriften



Änderung ElektroG

- **Stand:**

- Wegen Diskontinuität erneut eingebracht
- 27.11.2025: Verkündung im BGBl., 01.01.2026: In Kraft getreten

- **Ziel:**

- Erhöhung der Sammelquoten
- Verhinderung unsachgemäßer Entsorgung von Einweg-E-Zigaretten
- Minimierung des Brandrisikos von Lithium-Batterien in Elektrogeräten

- **Inhalt:**

- Einheitliche Kennzeichnung von Sammelstellen in den Verkaufsgeschäften
- Verpflichtung zur Rücknahme von Einweg-E-Zigaretten an allen Verkaufsstellen
- Verpflichtung der Annahme von Elektroaltgeräten mit Lithium-Batterien auf kommunalen Wertstoffhöfen nur noch durch geschultes Personal zur Reduzierung des Brandrisikos (sog. Thekenmodell)

Offen: Prüfung Verbot von Einweg-E-Zigaretten



Umsetzung IED-Novelle

- **Stand:**

- 21. Januar 2026: Kabinett beschließt Entwürfe des Artikelgesetzes und der Artikelverordnung
- Gesetz und Verordnung derzeit im BT zur Beratung

- **Ziel:**

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 (Umsetzungsfrist: 4. August 2026)

- **Inhalt:**

- Genehmigung, Betrieb, Überwachung, Stilllegung von Industrieanlagen (auch Abfallanlagen)
- Für Deponien künftig erstmals BVT-Schlussfolgerungen wegen Streichung Artikel 1 Absatz 2 DepRL
- Umsetzung IED u.a. im BImSchG, KrWG, 4. BImSchV, DepV und neuer 45. BImSchV (UMS)
 - Für Deponien im Kreislaufwirtschaftsrecht (KrWG und DepV)
 - Für sonstige Abfallentsorgungsanlagen im Immissionsschutzrecht
- Pflicht zur Ressourceneffizienz
- Pflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems (ggf. Änderungen aus Umweltomnibus !)
- Grenzwerte für Umweltleistung
- Festlegung der strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte
- Stärkung Information der Öffentlichkeit



Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz

- **Stand:**

- Beschluss BT erfolgt
- Beschluss Bundesrat am 10. Juli 2026 geplant
- Inkrafttreten 12. August 2026 (zeitgleich mit PPWR)

- **Ziel:**

- Ersetzt das bisherige Verpackungsgesetz
- Anpassung des nationalen Rechts an die neuen Vorgaben der Verordnung

- **Inhalt:**

- Beibehaltung und Weiterentwicklung etablierter und bewährter Strukturen soweit möglich
- Zulassungspflicht für alle Hersteller und Organisationen
- Automatisierte Zulassungsverfahren bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister
- Durchführung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung durch Hersteller
- Stärkung des Recyclings: Anhebung der Recyclingquoten für Kunststoffe, Aluminium und Eisenmetalle

NEU durch BT: Verordnungsermächtigung zur Ökomodulierung der Beteiligungsentgelte

Änderung des EWKFondsG: Mengenschwelle Sachverständigenprüfung der Mengenmeldung



Infrastrukturzukunftsgesetz

- **Stand:**

- 17.12.2025: Kabinettsbeschluss
- derzeit Beratungen BT

- **Ziel:**

- Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren,
- Änderung VwVfG und Infrastruktur-Fachgesetze
- Für Abfallrecht: Ergebnisse aus einer Bund/Länder-AG Beschleunigung

- **Inhalt (u.a.):**

- Änderungen für Planfeststellungs- und genehmigungsverfahren → auch Deponien betroffen
- Erörterungstermin soll in das Ermessen der Behörde gestellt werden
- Möglichkeit Beauftragung eines Projektmanagers (wie BlmSchG)
- Erleichterung des vorzeitigen Baubeginns



Novelle KrWG

- **Stand:**

- Veröffentlichung des Referentenentwurfs erfolgt in Kürze
- Länder- und Verbändeanhörung im Juli und August

- **Ziel:**

- Umsetzung Novellen AbfRRL (Änderungsrichtlinien 2025/1892 und 2018/851)
- Umsetzung Koalitionsvertrag (Vermeidung und chem. Recycling)

- **Inhalt:**

- Integration des chemischen Recyclings in die bestehende Abfallhierarchie
- Stärkung der Abfallvermeidung durch Vermeidungsziele und -maßnahmen
- Stärkung der getrennten Sammlung und des Recyclings von Siedlungsabfällen



Eckpunkte Textilgesetz

- **Stand:**

27. März 2026: Eckpunktepapier veröffentlicht

- **Ziel:**

Umsetzung Erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien als Vorgabe aus der AbfRRL (Änderungsrichtlinie 2025/1892, Umsetzungsfrist 17. Juni 2027)

- **Inhalt:**

- Bekleidung, Zubehör, Heimtextilien, Schuhe ($\approx 96\%$ der Alttextilien aus privaten Haushalten).
- Herstellerregistrierung und Beitritt zu einer Organisation für Herstellerverantwortung
- Übernahme der Kosten für Sammlung, Beförderung, Entsorgung,
- Einrichtung flächendeckendes Sammelnetz (≥ 1 Sammelcontainer/1 000 Einwohner).
- Festlegung von Sammel- und Recyclingzielen
- Einbindung der öRE und der gemeinnützigen Sammler
- Ökomodulierung der Entgelte
- Beratende Alttextilkommission



Novelle GewAbfV

- **Stand:**

- am 11. Juli 2025 von der Tagesordnung des BRat abgesetzt
- weiteres Schicksal unklar

- **Ziele:**

- Durchsetzung der getrennte Sammlung und Erreichung der Recyclingquote für Gemische
- Stärkung des Vollzugs

- **Inhalte:**

- Vereinheitlichung der Dokumentationen und Möglichkeit der Sachverständigenprüfung
- Festlegung Mindeststandards für behördliche Überwachung
- Kennzeichnung von Abfallbehältern am Sammlungsort
- Einschränkung der Kaskadenvorbehandlung und Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen
- Einbeziehung der Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung
- Schaffung eines einheitlichen Registers für Vorbehandlungsanlagen
- Getrennte Sammlung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Bauabfällen (und Folgeänderungen DepV)